

Beilage 7 zu STRB 845/2012

Beilage 1 zu STRB 845/2012

Tarif Netznutzung ZH-NNB1

für das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz)



1. Geltungsbereich

¹ Der Tarif ZH-NNB1 gilt für Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz des ewz in Niederspannung beanspruchen und Energie vom ewz oder von einer anderen Lieferantin oder einem anderen Lieferanten beziehen.

- a. bei einem Gesamtjahresbezug je Konsumstelle von mehr als 60 000 kWh;
- b. bei neuen Konsumstellen mit einer Bezügersicherung von über 80 Ampère;
- c. bei Bauprovisorien mit einem installierten Anschlusswert von mehr als 250 kVA; und
- d. auf Wunsch der Kundin oder des Kunden gemäss Ziff. 1 Abs. 4 Tarif ZH-NNA

2. Tarif

2.1 Tarifzeiten

Hochtarif: Montag-Samstag 06.00 bis 22.00 Uhr Niedertarif: Montag-Sonntag 22.00 bis 06.00 Uhr Sonntag 06.00 bis 22.00 Uhr

2.2 Netznutzungsentgelt

Das Netznutzungsentgelt setzt sich zusammen aus der Entschädigung für die Nutzung des Verteilnetzes des ewz und der Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen des ewz an die Stadt Zürich.

2.2.1 Entschädigung für die Netznutzung

2.2.1.1 Wirkenergie

Hochtarif: 6 Rp./kWh Niedertarif: 3 Rp./kWh

2.2.1.2 Blindenergie

Das ewz liefert kostenlos auf 100 Wirk-kWh der Hochtarifzeit 48 Blind-kVArh (mittlerer Leistungsfaktor $\cos \phi = 0.9$). Falls der Wert der Bezügersicherung 40 Ampère überschreitet, wird der während der Hochtarifzeit zusätzlich auftretende Blindenergieverbrauch zu 4 Rp./kVArh verrechnet.

² Der Tarif ZH-NNB1 ist anwendbar:

³ Die Kundin oder der Kunde kann die Umteilung in den Tarif ZH-NNA verlangen, wenn der Gesamtjahresbezug in zwei aufeinanderfolgenden Jahren 54 000 kWh unterschreitet.

⁴ Das ewz teilt eine Konsumstelle in den Tarif ZH-NNB2 um, wenn der Gesamtjahresbezug in zwei aufeinanderfolgenden Jahren 550 000 kWh übersteigt.



2.2.1.3 Leistung

¹ Das ewz verrechnet die in Anspruch genommene und gemessene Leistung. Als Bemessungsgrundlage dient der maximale monatliche ¼-Stunden-Leistungswert im Hochtarif.

² Leistungspreis: Fr. 8.– pro kW/Monat

2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt

- ¹ Das ewz erbringt die folgenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen an die Stadt und erhebt dafür eine Entschädigung:
- a. Bau, Instandhaltung und Betrieb der öffentlichen Beleuchtung und der öffentlichen Uhren;
- b. Energieberatung;
- c. Leistungen an den Stromsparfonds;
- d. Rückvergütung an energieeffiziente Kundinnen und Kunden (Effizienzbonus);
- e. Rückvergütung für naturemade-zertifizierten Strom; und
- f. Rückvergütung für Wärmepumpen.

² Hochtarif: 1.7 Rp./kWh Niedertarif: 0.85 Rp./kWh

2.2.3 Mehrwertsteuer und Zuschläge

Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer und Zuschläge.

3. Änderung des Netznutzungsentgelts

Der Stadtrat ist ermächtigt, Anpassungen an den Tarifen gemäss Ziff. 2.2.1 vorzunehmen, soweit sie sich aus Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (StromVG, SR 734.7) oder Vorgaben und Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ElCom) ergeben.

4. Inkrafttreten

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.